

Ausschreibung Projektförderung
Ideenwettbewerb lokale und regionale Medienvielfalt in Schleswig-
Holstein
2. Aufruf

I.
Allgemeines

Eine Vielfalt an regionalen und lokalen Informationsangeboten ist eine essentielle Voraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, am demokratischen Gemeinwesen teil zu haben und ihr Land mitzugestalten.

Für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein stellt die Gewährleistung einer lokalen und regionalen Medienvielfalt eine besondere Herausforderung dar, der durch die finanzielle Förderung innovativer digitaler Modellprojekte zur Steigerung lokaler und regionalen Medienvielfalt begegnet werden soll.

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Vergabe von Landeshaushaltsmitteln des Landes Schleswig-Holstein. Die MA HSH ist als Medienaufsicht staatsfern organisiert und garantiert demzufolge ein autonomes und unabhängiges Verfahren bezüglich der Vergabe der Landesmittel.

II.
Grundlagen der Förderung

Die Ausschreibung erfolgt auf Basis von § 37 Abs. 2 Satz 5 MStV HSH.

Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung werden in der vom Medienrat der MA HSH am 29. März 2023 erlassenen „Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein“ sowie durch diese Ausschreibung festgelegt.

Die Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein ist abrufbar unter www.ma-hsh.de/service/rechtsgrundlagen.html.

Die Ausschreibung der Projektförderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln durch das Land Schleswig-Holstein.

Eine Förderung im vollen Umfang der beantragten Fördermittel kann aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht in jedem Fall garantiert werden. Eine anteilige Förderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

III.

Antragsteller

Gefördert werden können Projekte von Telemedienanbietern („Online-Medien“), Rundfunkveranstaltern, Verlagshäusern, Anbiertergemeinschaften und neuen Initiativen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

IV.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden können neue bzw. noch nicht begonnene kommerzielle Projekte, die auf eine nachhaltige eigenständige wirtschaftliche Tragfähigkeit ausgerichtet sind. Dies können insbesondere - aber nicht ausschließlich - Projekte sein, die

1. lokale oder regionale Nachrichten und Informationen in digitaler Form und auf innovative Weise bereitstellen,
2. nachhaltige journalistische Strukturen aufbauen,

3. vorhandene regionale und lokale Inhalte auf innovative Weise zusammenstellen, vermarkten oder unter Verwendung digitaler Möglichkeiten nutzerorientiert aufbereiten

und dadurch Angebote in Regionen ermöglichen, in denen bislang eine Lücke in der flächendeckenden journalistischen Berichterstattung besteht.

Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

V.

Zur Verfügung stehende Fördermittel und Förderzeitraum

1.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein.

2.

Es stehen Mittel in Höhe von 105.700,- € als Anschubförderung Jahr 2023/2024 zur Verfügung.

Der Förderzeitraum der Anschubförderung beginnt frühestens am Mitte März 2024 und hat eine Laufzeit von einem Jahr.

3.

Darüber hinaus stehen weitere 170.000,- € als fakultative Anschlussförderung im Jahr 2024/2025 zur Verfügung.

Anbieter eines anschubgeförderten Projekts sind verpflichtet, der MA HSH einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht soll Aufschluss über den Stand der Projektumsetzung, des Projekterfolgs und der zukünftigen Projektperspektiven geben.

Auf Basis des Zwischenberichts entscheidet die MA HSH über die Ausschüttung der zur Anschlussförderung zur Verfügung stehenden Fördermittel im Jahr 2024. Eine Neuausschreibung der Anschlussförderung findet nicht statt.

4.

Es können im Rahmen dieser zweiten Förderrunde bis zu 2 Projekte gefördert werden.

VI.

Förderentscheidung

Die Entscheidung bezüglich der zu fördernden Projekte trifft der Medienrat der MA HSH unter Einbeziehung externer Sachverständiger.

Antragsteller müssen sich mit der Weitergabe ihrer Antragsunterlagen zur Begutachtung durch externe Sachverständige einverstanden erklären.

VII.

Förderkonditionen

1.

Die Projektförderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Hierzu kann das unter <https://www.ma-hsh.de/infothek/bekanntmachungen/bekanntmachungen-128.html> bereitgehaltene Formular verwendet werden. De-minimis-Beihilfen an ein einziges Unternehmen dürfen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Jahren einen Schwellenwert von 200.000 EUR nicht übersteigen.

2.

Die Projekte und die damit verbundenen Kosten können mit bis zu 80 % gefördert werden. Im Umfang von mindestens 20 % müssen die Projekte aus Eigenmitteln finanziert werden. Dies kann auch durch eigene Sachmittel oder eigenen Personaleinsatz erbracht werden.

3.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die MA HSH einem vorfristigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters.

VIII.

Auswahlentscheidung und Kriterien

1.

Der Medienrat behält sich vor, eine Auswahlentscheidung unter den förderfähigen Anträgen zu treffen, insbesondere wenn mehr Anträge als vorhandene Mittel vorliegen.

2.

Sofern im Förderantrag nicht ausdrücklich anders vermerkt, betrachtet der Medienrat die im Antrag anzugebenden Fördersummen als eine Beantragung in Höhe von bis zu. Der Medienrat behält sich entsprechend und angesichts begrenzter Fördermittel ausdrücklich die Möglichkeit einer anteiligen Förderung vor.

3.

Bei seinen Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel und/oder bei einer Auswahlentscheidung legt der Medienrat die nachfolgend genannten Kriterien zu Grunde:

Kriterium	Maximalpunktzahl
1. Defizit in der lokalen / regionalen Informationsversorgung vor Ort	100
2. Art, Umfang und Nachhaltigkeit des Beitrag zum Aufbau lokaljournalistischer Strukturen	100
3. Art und Umfang lokaler Nachrichten und lokaler Information	80
4. Technische Reichweite und tatsächliche oder zu erwartende Nutzer:innen	80
5. Art und Umfang der Kooperation mit anderen Anbietern/Institutionen	80
6. Vorkehrungen, die die Einhaltung journalistischer Grundsätze sicherstellen	60
7. Barrierefreiheit	60
8. Wirtschaftliche Ausrichtung und Tragfähigkeit des Projekts	60

IX. Antragstellung

1.

Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Förderung von Projekten zur Erhöhung „lokaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein“ zu stellen.

Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Hamburg /Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72 - 76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am 20. Dezember 2023, **12.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

Die Anträge sind schriftlich unter dem Stichwort „Ideenwettbewerb“ mit allen für die Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Auswahlkriterien erforderlichen Angaben und Anlagen bei der MA HSH einzureichen. Hierzu kann das unter <https://www.ma-hsh.de/infoteh/bekanntmachungen/bekanntmachungen-128.html> bereitgehaltene Antragsformular verwendet werden. Dem Antrag ist eine

Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen und eine De-Minimis-Erklärung i.S. der EU-Verordnung für De-Minimis-Beihilfen beizufügen (jeweils ebenfalls abrufbar unter <https://www.ma-hsh.de/infothek/bekanntmachungen/bekanntmachungen-128.html>).

Zudem sollen die Anträge nebst aller Anlagen per E-Mail ebenfalls unter dem Stichwort „Ideenwettbewerb“ an ausschreibung@ma-hsh.de gesendet werden.

2.

Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung sowie der wesentlichen Angaben zu ihren Projekten und der Weitergabe der Antragsunterlagen an externe Sachverständige zum Zwecke der Begutachtung einverstanden erklären.

3.

Die Anschlussförderung wird nur auf rechtzeitige Vorlage des schriftlichen Zwischenberichts gewährt. Der Zwischenbericht ist nach neun Monaten Förderzeit unter der unter Ziffer IX. 1 ersichtlichen Adresse einzureichen.

Antragsteller sollen sich mit der Weitergabe ihrer Zwischenberichte an das Land Schleswig-Holstein zum Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms einverstanden erklären.

Norderstedt, den 11. Oktober 2023

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Die Direktorin